



BEITRAGSORDNUNG

(beschlossen am 08.03.2025)

§ 1 – Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein „Hundesportverein Osterzgebirge“ unterteilt sich in:

- a. Vollmitglied (Erwachsene)
- b. Ermäßigt: Kinder bis zum vollendeten 18. LJ, Ehepartner / Lebensgefährte / eheähnliche Gemeinschaft
- c. Fördermitglied
- d. Ehrenmitglied

§ 2 – Fördermitglieder:

Fördermitglieder zahlen mindestens einen Jahresbeitrag von 50 €.

§ 3 – Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt.

§ 4 – Beitrag:

- (1) Die Beitragsberechnung beginnt mit Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages zum nächsten Monatsanfang. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich dann nach Viertelanteilen des Jahresbeitrages.
- (2) Die Beitragshöhe beträgt im Kalenderjahr:

Zeitraum	Vollmitglieder	Ermäßigte
Jahresbeitrag	100 €	40 €
ab 01.04 d. J.	75 €	30 €
ab 01.07. d. J	50 €	20 €
ab 01.10. d. J	25 €	10 €

§ 5 – Aufnahmegebühr:

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 – Zahlungsweise:

- (1) Die Beiträge sind jährlich zu zahlen. Stichtag dabei ist der 1. März des laufenden Jahres.
- (2) Eine Zahlung per SEPA – Lastschriftverfahren wird bevorzugt.
- (3) Bei jeder Nichteinhaltung einer aufgrund dieser Ordnung gesetzten Zahlungsfrist von 21 Tagen wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro fällig.



§ 7 – Härtefallregelung:

In besonderen Fällen kann der Vorstand – auf schriftlichen Antrag – eine von dieser Beitragsordnung abweichende Beitragshöhe bzw. Zahlungsweise festlegen.

§ 8 – Mahngebühren:

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, für den Verzugsschaden und die Verzugszinsen aufzukommen.

§ 9 – Austritt:

- (1) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (2) Stehen bei Austritt noch Beiträge offen, so wird dem Mitglied eine Abrechnung erstellt und schriftlich zugesendet. Auf Antrag des austretenden Mitglieds kann die abzurechnende Höhe der Mitgliedsbeiträge in besonderen Fällen durch den Kassenwart gemindert werden. Der Abrechnungsbetrag wird mit Zugang der Abrechnung fällig. Wird dieser Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet, gilt § 8 entsprechend.
- (3) Im Voraus bezahlte Beiträge, werden dem Mitglied auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 10 – Inkrafttreten:

Die Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliedschaft des Vereins in Kraft.

Festgestellt durch die Gründungsversammlung:

Bärenstein, 08.03.2025

gez: